

Weisung über die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die vorliegende Weisung der Konsularischen Direktion (KD) stützt sich auf die folgenden Erlasse:

- Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; [SR 195.1](#)); und
- Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; [SR 195.11](#)).

Die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richten sich überdies sinngemäss nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend: SKOS-RL: <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/>), sofern weder das ASG noch die V-ASG und die vorliegende Weisung eine entsprechende Bestimmung enthalten. Bei den SKOS-RL handelt es sich um Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

Abkürzungsverzeichnis

ASG	Bundesgesetz vom 26. November 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland, SR 195.1
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BPI	Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, SR 361
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Empfangsstaat	Ausländischer Staat, in dem eine Vertretung etabliert oder anerkannt ist oder sich die betreffende Person aufhält
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht, SR 291
KD	Konsularische Direktion
RIPOL-Verordnung	Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das automatisierte Polizeifahndungssystem, SR 361.0
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Vertretung	Die konsularisch zuständige Schweizer Vertretung im Ausland
V-ASG	Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland, SR 195.11
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, Verwaltungsverfahrensgesetz, SR 172.021

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze der Sozialhilfe des Bundes	4
2	Wiederkehrende Leistungen	7
3	Einmalige Leistungen	13
4	Sozialhilfe an Personen in Institutionen oder im Strafvollzug	16
5	Rückerstattung und Verrechnung von Sozialhilfeleistungen	17
6	Verfahren	18
7	Von den Kantonen erbrachte Sozialhilfe	23
8	Inkrafttreten	23

1 Grundsätze der Sozialhilfe des Bundes

1.1 Ziel und Umfang der Sozialhilfe

Bedürftigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern soll, solange sie nicht selber dazu in der Lage sind, ein angemessener Lebensunterhalt gewährt werden. Dabei sind die individuelle Situation und die besonderen Verhältnisse im Empfangsstaat gebührend zu berücksichtigen (Individualisierungsprinzip). Die einmalige oder wiederkehrende Leistung soll den notwendigen Lebensbedarf decken. Die Sozialhilfe soll ermöglichen:

- eine menschenwürdige Existenz zu führen;
- am Sozialleben im Empfangsstaat teilzunehmen;
- soweit möglich die wirtschaftliche Selbständigkeit zu bewahren oder wiederzuerlangen; oder
- in die Schweiz heimzukehren, falls ein Auslandsaufenthalt nicht mehr erwünscht ist oder nicht mehr zweckmässig erscheint.

Gemäss [Art. 23 ASG](#) und [Art. 17 V-ASG](#) kann in besonderen Fällen auch Sozialhilfe als vorbeugende Massnahme gewährt werden.

Mit der Sozialhilfe des Bundes kann hingegen keine wirtschaftliche Aufbauhilfe geleistet werden. Sie dient auch nicht der Abdeckung unternehmerischer Risiken. Deshalb kann keine Leistung gewährt werden, wenn keine begründete Aussicht auf baldige Besserung der Ertragslage besteht. Die finanziellen Leistungen bezwecken die Sicherstellung des Lebensunterhaltes für eine befristete Zeit. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

Das Wesen der Sozialhilfe des Bundes als subsidiäre Nothilfe gebietet, kostengünstige Lösungen zu treffen.

1.2 Finalprinzip

Jede Person trägt die Verantwortung für ihren Aufenthalt im Ausland (vgl. [Art. 5 ASG](#)).

Die Sozialhilfe für Menschen in Notlagen darf jedoch nicht von den Gründen der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden (sog. Finalprinzip). So verwirkt auch ein allfälliges Verschulden an der Herbeiführung dieser Ursachen grundsätzlich nicht das Recht auf eine Hilfe in Notlagen durch die Sozialhilfe. Mit der Unterstützungsaufnahme durch die Vertretung wird der unterstützten Person aber die Pflicht zur Selbsthilfe auferlegt, deren Verletzung zu Leistungskürzungen bis hin zur Leistungseinstellung führen kann ([Art. 38 V-ASG](#)).

1.3 Voraussetzungen

1.3.1 Persönliche Voraussetzungen

Anspruch auf Sozialhilfe gemäss ASG haben bedürftige Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind ([Art. 3 Bst. a ASG](#) und [Art. 22 ASG](#)). Ausgenommen sind Fälle, in denen dringliche Sozialhilfe geboten ist. Die Vertretung trägt davon betroffene Personen von Amtes wegen im Auslandschweizerregister ein ([Art. 11 Abs. 2 ASG](#), [Art. 5 V-ASG](#)).

1.3.2 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Sozialhilfe wird nur Bedürftigen gewährt, also Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt hinreichend aus eigenen

Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Empfangsstaates zu bestreiten ([Art. 24 ASG](#), Subsidiarität, vgl. auch [Ziff. 1.2](#)).

Bevor Sozialhilfe geleistet wird, ist vorhandenes Vermögen für den Lebensunterhalt zu verwenden (vgl. [Art. 19 Abs.1 Bst. b V-ASG](#)). Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Das Vermögen muss leicht liquidiert werden können. Als leicht liquidierbares Vermögen gelten beispielsweise Bank- und Postguthaben, Aktien, Obligationen, wertvoller Hausrat, Autos und Edelmetalle. Bei wiederkehrenden Leistungen über längere Zeit muss in der Regel auch weniger leicht liquidierbares Vermögen, wie Liegenschaften, veräussert oder zumindest belehnt werden.
- Den gesuchstellenden Personen ist ein Vermögensfreibetrag zu belassen. Die Berechnung erfolgt gemäss [Art. 24 V-ASG](#).

1.3.3 Anspruchsberechtigung bei mehrfacher Staatsangehörigkeit

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit werden in der Regel keine Sozialhilfeleistungen gewährt, wenn eine ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht ([Art. 25 ASG](#)). Ob die ausländische oder die schweizerische Staatsangehörigkeit überwiegt, entscheidet die KD gestützt auf [Art. 16 V-ASG](#).

Wird eine Person mit mehrfacher Staatsangehörigkeit unterstützt, prüft die KD alle drei Jahre, ob die schweizerische Staatsangehörigkeit noch immer als vorherrschend zu qualifizieren ist. Herrscht neu die ausländische vor, sind die Leistungen der Sozialhilfe ab dem folgenden Monat der letzten Auszahlung mittels beschwerdefähiger Verfügung einzustellen.

Erwirbt eine Auslandsschweizerin oder ein Auslandsschweizer eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist zu prüfen, ob die künftige Ausrichtung von Sozialhilfe noch gerechtfertigt ist.

In folgenden Ausnahmefällen kann trotz vorherrschenden ausländischen Bürgerrechts Sozialhilfe gewährt werden:

- *einem minderjährigen Kind*, sofern das schweizerische Bürgerrecht bei einem Elternteil vorherrscht. Sozialhilfe wird höchstens bis zur Volljährigkeit des Kindes gemäss Schweizer Gesetzgebung geleistet. Ist es schon vor der Volljährigkeit wirtschaftlich selbständig, sind die regelmässigen Leistungen einzustellen.
- *einem schwerstbehinderten handlungsunfähigen Erwachsenen*, sofern das schweizerische Bürgerrecht bei einem Elternteil vorherrscht.
- *bei akuter Todesgefahr, sehr schwerer Krankheit, (operativ) behebbarer Invalidität*. Die Sozialhilfe beschränkt sich auf die Finanzierung der im Zusammenhang mit dieser schweren Krankheit anfallenden notwendigen ärztlichen Hilfe im Empfangsstaat (auch Medikamente, Therapie, Hauspflege, etc.).

1.3.4 Integration im Empfangsstaat bei wiederkehrenden Leistungen

Anspruch auf wiederkehrende Leistungen im Ausland besteht nur, wenn der Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist.

[Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG](#) nennt die wichtigsten Konstellationen, in denen der Verbleib im Empfangsstaat gerechtfertigt ist.

Ergänzend können folgende Umstände mitberücksichtigt werden:

Eher für die Leistung vor Ort kann sprechen, wenn die gesuchstellende Person entweder (nicht kumulativ):

- den Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher ganz oder teilweise durch eine Erwerbstätigkeit finanziert hat;
- sich seit mehr als fünf Jahren im Empfangsstaat aufhält;
- gut in der Gesellschaft des Empfangsstaates integriert ist;
- mit einer Person des Empfangsstaates verheiratet ist oder mit ihr in einem stabilen Konkubinat lebt (vgl. [2.5.2](#));
- mit einer Person des Empfangsstaats gemeinsame Kinder hat und diese gut integriert sind (z.B. Besuch der öffentlichen Schulen); oder
- Verwandte im Empfangsstaat hat und mit diesen regelmässig persönlichen Kontakten pflegt.

Eher für eine Rückkehr kann sprechen, wenn die gesuchstellende Person entweder (nicht kumulativ):

- arbeitsfähig ist, die Chancen auf wirtschaftliche Unabhängigkeit aber gering sind (z.B. unterstützte Minderjährige, die volljährig werden oder junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren);
- den Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher vor allem aus Ersparnissen finanziert hat;
- über keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfügt und diese nicht innert nützlicher Frist beschafft werden kann; oder
- weder mit einer Person des Empfangsstaates verheiratet ist noch in einem stabilen Konkubinat lebt (vgl. [Ziff. 2.5.2](#)) oder Verwandte im Empfangsstaat hat.

Ist der weitere Aufenthalt im Ausland nicht gerechtfertigt, wird das Gesuch um wiederkehrende Leistungen abgelehnt. Im Entscheid wird die gesuchstellende Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie allenfalls bei der Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden kann ([Art. 34 Abs. 5 V-ASG](#) sowie [Ziff. 3.7](#)).

1.4 Subsidiaritätsprinzip

1.4.1 Grundsatz

Die Sozialhilfe ist das unterste Auffangnetz der sozialen Sicherheit. Sie greift gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität nur, wenn alle andern Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu finanzieren (insbesondere eigene Erwerbstätigkeit, Vermögensverzehr, Versicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung, Hilfeleistungen des Empfangsstaats), erschöpft sind (vgl. [Art. 24 ASG](#)).

Nach [Art. 27 Abs. 2 ASG](#) können auch Personen unterstützt werden, die bereits Sozialhilfe des Empfangsstaates erhalten. Von dieser Möglichkeit ist jedoch sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

1.4.2 Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung

Der Sozialhilfe gehen vor:

- die Unterhaltspflicht der Eltern für das unmündige Kind oder das Kind in Ausbildung;
- die Unterstützungspflichten der Verwandten gemäss [Art. 328 ZGB](#);
- Ansprüche gegenüber Dritten.

Ansprüche auf solche Leistungen sind deshalb von der gesuchstellenden Person geltend zu machen ([Art. 32 Abs. 1 Bst. d](#) und [Art. 32 Abs. 2 V-ASG](#)).

Zur Verwandtenunterstützung: Laut [Artikel 328 ZGB](#) sind Verwandte in direkter auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern, aber nicht Geschwister) unterstützungspflichtig, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegen günstige Verhältnisse vor, wenn der Aufbau und die Erhaltung einer guten Vorsorge im Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsfall gesichert sind ([BGE 132 III 97 E.3.3 S. 107](#)).

1.5 Kürzung und Ausschluss der Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfeleistungen können in bestimmten Situationen verweigert, gekürzt oder entzogen werden ([Art. 26 ASG](#) und [Art. 38 V-ASG](#)). [Art. 26 ASG](#) zählt die Ausschlussgründe abschliessend auf.

Leistungskürzungen, -verweigerungen und -entzüge sind schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung, zu eröffnen. Die unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zu äussern (rechtliches Gehör).

Ist eine Person im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Zwecken der Strafuntersuchung oder des Straf- und Massnahmenvollzuges zur Verhaftung ausgeschrieben (vgl. [Art. 15 Abs. 1 Bst. a](#) des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes [BPI; [SR 361](#)] und der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem [RIPOL-Verordnung; [SR 361.0](#)]), wird nur eine einmalige Leistung zur Rückkehr in die Schweiz und eine allenfalls damit verbundene Überbrückungshilfe geleistet. Wiederkehrende Leistungen vor Ort sind hingegen abzulehnen.

2 Wiederkehrende Leistungen

2.1 Grundsatz

Basis für die wiederkehrende Leistung bildet ein Budget, das die gesuchstellende Person in der Währung des Empfangsstaates der Vertretung vorlegen muss ([Art. 30 Abs. 2 V-ASG](#)). Die wiederkehrenden Leistungen werden stets *zeitlich befristet*. Die maximale Leistungsperiode vor einer erneuten Prüfung dauert ein Jahr ([Art. 18 Abs. 2 V-ASG](#)). Das Budget erfasst die anrechenbaren Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen (vgl. [Art. 21](#) bzw. [Art. 22 V-ASG](#)).

Im Budget berücksichtigt werden weitere wiederkehrende Ausgaben, die notwendig, angemessen und belegt sind ([Art. 21 Abs. 1 Bst. b V-ASG](#), siehe [Ziff. 2.3](#)).

2.2 Haushaltsgeld

Mit dem Haushaltsgeld sollen selbständig wohnende Personen die alltäglichen Lebenshaltungskosten bestreiten können, insbesondere die Kosten für:

- Nahrungsmittel und Getränke;
- Kleider, Wäsche und Schuhe;
- Gesundheits- und Körperpflege;
- laufende Haushaltsführung (Waschen und Unterhalt von Kleidern und Wohnung sowie Abfallgebühren);

- kleinere alltägliche Bedarfsartikel.

Ebenfalls im Haushaltsgeld inbegriffen ist ein frei verfügbarer Betrag für:

- Unterhaltung und Bildung;
- persönliche Ausstattung;
- auswärts eingenommene Getränke.

Die Höhe des Haushaltsgeldes wird auf Vorschlag der Vertretung von der KD periodisch nach Land oder Region festgelegt ([Art. 23 Abs. 1 V-ASG](#); [Ziff. 6.3.7](#)). Diese Pauschale entspricht dem Bedarf einer Person und gilt sowohl für Erwachsene als auch für Minderjährige. Sie wird nach Haushaltsgrösse wie folgt differenziert:

Haushaltgrösse	Haushaltsgeld	
	pro Person	pro Haushalt
1 Person	100.0 %	100 %
2 Personen	76.5 %	153 %
3 Personen	62.0 %	186 %
4 Personen	53.5 %	214 %
5 und mehr Personen	48.4 %	5 Pers.: 242 %

2.3 Weitere wiederkehrende Ausgaben

2.3.1 Wohnkosten

Die Miete gemäss Mietvertrag ist voll anzurechnen, sofern:

- die Wohnungsgrösse den Umständen angemessen ist;
- der Mietzins im ortsüblichen Rahmen für eine bescheidene Wohnung dieser Grösse liegt.

Die Kosten für selbstbewohntes Wohneigentum können anstelle einer Wohnungsmiete anrechenbar sein, sofern dies im Vergleich zur Wohnungsmiete nicht Mehrkosten zur Folge hat oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Für die Sicherstellung der Leistungen mittels Grundpfandrecht s. [Ziff. 5.2](#).

Angemessene Wohnnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Hauswart, Verwaltung usw.) sowie Mietkautionen sind anzurechnen (effektive Kosten oder Pauschale nach den im Empfangsstaat gültigen Durchschnittswerten). Nicht anrechenbar werden freiwillige Kosten, beispielsweise für die Gartenpflege.

Überhöhte Wohnkosten werden so lange anrechenbar, bis eine zumutbare Lösung möglich ist. Die unterstützte Person kann zur Wohnungssuche oder zur Untervermietung verpflichtet werden. Die Berücksichtigung der gegenwärtigen Mietkosten kann befristet werden. Wird die Auflage nicht befolgt, werden die anrechenbaren Wohnkosten entsprechend reduziert.

2.3.2 Gebühren für Radio, TV, Telefon und Internet

Die effektiven, lokal üblichen Ausgaben für Radio/TV-Konzessionsgebühren sowie Telefon- und Internetbenutzungskosten werden im Budget miteinberechnet.

2.3.3 Kranken- und Unfallversicherung, Selbstbehalte

Die Prämien einer Versicherung für Krankheit, Unfall und Spitalbehandlung sowie Selbstbehalte sind anrechenbar. Berücksichtigt werden Prämien für Versicherungen, die der Absicherung der wichtigsten Risiken in einer kostengünstigen Variante (analog einer Grundversicherung in der Schweiz für die Allgemeinabteilung in einem öffentlichen Spital) dienen, wobei der landesübliche Standard zu beachten ist.

2.3.4 Haftpflicht-, Mobiliar- und ähnliche Versicherungen

Die Prämien werden übernommen, soweit sie zweckmässig, angemessen und belegt sind.

2.3.5 Erwerbsunkosten

Als Erwerbsunkosten gelten die Aufwendungen, die durch die Arbeit nachweislich anfallen, wie Berufskleider, Kinderbetreuung während der Arbeitszeit, notwendig auswärts einzunehmende Verpflegung (ein Anteil davon ist bereits im Haushaltsgeld inbegriffen). Sie sind nur anrechenbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Erwerbseinnahmen stehen.

2.3.6 Mobilitätsausgaben

Kosten für den Transport werden berücksichtigt, wenn das Verkehrsmittel insbesondere für die Erwerbstätigkeit, Einkäufe, Arztbesuche oder – in bescheidenem Umfang – den Besuch enger Bezugspersonen in der Umgebung benützt wird.

In der Regel werden nur die Kosten für den Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln anrechenbar. Liegen besondere Gründe vor, können ausnahmsweise die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges (pauschale Kilometerentschädigung) oder eines Taxis angerechnet werden (z.B. Benützung zu Erwerbszwecken unabdingbar, gesundheitliche Gründe, kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar).

2.3.7 Bildung und Ausbildung

Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Besuch einer öffentlichen Schule bis zum Abschluss der im Empfangsstaat obligatorischen Schulzeit anrechenbar, die eine höhere Ausbildung erlaubt oder den ordentlichen Eintritt ins Berufsleben ermöglicht. Es besteht kein Anspruch auf den Besuch einer Schweizerschule oder einer anderen Privatschule.

Die Kosten einer Schweizer- oder einer anderen Privatschule werden gestützt auf eine Stellungnahme der Vertretung ausnahmsweise anrechenbar, wenn nur auf diese Weise eine Grundbildung (Grundkenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen) gewährleistet werden kann.

Die Kosten für eine berufliche Erstausbildung können berücksichtigt werden, wenn dadurch die Chance substantiell erhöht wird, dass diese Personen anschliessend wirtschaftlich selbständig werden.

Ausnahmsweise können auch für Erwachsene Aus- oder Weiterbildungskosten anwendbar werden, wenn damit die wirtschaftliche Selbständigkeit entscheidend gefördert werden kann.

2.3.8 Pflege- und Diätkosten

Gestützt auf ein Arztzeugnis können folgende Ausgaben geprüft werden:

- Diätkosten;
- Haushalthilfe;
- Pflegekosten zu Hause.

Die Kosten einer Dauerpflege zu Hause werden dann anrechenbar, wenn dies kostengünstiger ist als die Betreuung in einem Pflegeheim (vgl. [Ziff. 4](#)).

2.4 Nicht anrechenbare Kosten

Die Sozialhilfe dient nicht der Schuldentilgung, sondern der Sicherung des Lebensunterhalts. Schulden und Schuldzinsen (Darlehen, Steuerschulden einschliesslich allfälliger Grundstücksteuern, Bussen und Gebühren wie z.B. Visumüberzug etc.) sind von der Sozialhilfe nicht als Ausgaben anrechenbar. Ausnahmen sind in [Art. 21 Abs. 2 V-ASG](#) geregelt.

2.5 Anrechenbare Einnahmen

2.5.1 Anrechenbare Einnahmen der gesuchstellenden Person

Alle Einnahmen, welche die gesuchstellende Person erhält oder rechtzeitig erhalten könnte, sind in die Budgetberechnung einzubeziehen ([Art. 22 V-ASG](#)), insbesondere:

- eigene Erwerbseinnahmen oder bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit ein hypothetisches Einkommen (vgl. [SKOS-RL, A.8](#));
- Alimente, Verwandtenunterstützungsbeiträge;
- Renten (z.B. Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten);
- Versicherungsleistungen (Taggelder der Arbeitslosenversicherung, der Krankenkasse oder der Unfallversicherung usw.);
- Sozialhilfeleistungen des Empfangsstaates;
- Beiträge von privater Seite;
- tatsächlicher oder möglicher Vermögensertrag (Zins, Mietzins, Pachtzins).

Erfasst werden die Netto-Einnahmen, d.h. die Einnahmen nach Abzug der obligatorischen Versicherungs- und Vorsorgebeiträge.

Zu nachträglich eingehenden Einnahmen (z.B. eine rückwirkend ausbezahlte Rente) vgl. [Ziff. 5.3](#).

2.5.2 Anrechenbare Einnahmen nicht unterstützter Personen

Der Einnahmenüberschuss (berechnet nach den Kriterien der Sozialhilfe) einer nicht leistungsberechtigten Person im gleichen Haushalt wird angemessen berücksichtigt, wenn es sich bei der Haushaltsgemeinschaft entweder um ein Ehepaar, eine eingetragene Partnerschaft oder ein stabiles Konkubinat handelt. Ein Konkubinat ist dann stabil, wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind oder seit mindestens zwei Jahren zusammenleben. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein hypothetisches Einkommen einer nicht leistungsberechtigten Person im Budget eingerechnet werden kann.

2.5.3 Zweckgebundene Einnahmen und Schenkungen

Erhält eine von der Sozialhilfe unterstützte Person zweckbestimmte und/oder gesetzlich geregelte Zuwendungen (Stipendien, Alimente, Kinderrente, Versicherungstagelder, Verwandtenunterstützung, Schicksalsgemeinschaft¹), sind diese bestimmungsgemäss im Budget anzurechnen. Andere freiwillige Zuwendungen (z.B. Darlehen Dritter oder Schenkungen) sind im Budget angemessen zu berücksichtigen.

2.6 Bemessung der wiederkehrenden Leistung

2.6.1 Grundsätze

Das Budget wird von der KD gestützt auf die Angaben der gesuchstellenden Person und der Vertretung erstellt ([Art. 30 Abs. 2 V-ASG](#) und [34 Abs. 1 V-ASG](#)). Es wird deshalb je ein ausgefülltes Budget vom Gesuchsteller wie von der Vertretung benötigt.

Das Budget richtet sich nach dem persönlichen Umfeld der gesuchstellenden Person. Zu beachten sind:

- die Gesamtzahl der Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- die Anzahl der Personen in diesem Haushalt, die unterstützt werden;
- die familiäre Beziehung zwischen den im Haushalt lebenden Personen (z.B. Kernfamilie²);
- die in der Schweiz eingetragene Ehe, das stabile Konkubinat sowie die eingetragene Partnerschaft werden gleichbehandelt.

2.6.2 Berechnungsmethoden

Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen, gelangen vier verschiedene Berechnungsmethoden zur Anwendung: einfache pauschale Berechnung, pauschale Berechnung mit Kopfquote, individuelle Berechnung und kombinierte Berechnung. Für jede Berechnungsmethode besteht ein eigenes Formular. Welche Methode bzw. welches Formular im Einzelfall anzuwenden ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zusammensetzung des Haushalts (Ehepaar, Konkubinat und eingetragene Partnerschaft) ³	Staatsangehörigkeit	Berechnungsmethode
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinlebende Person (auch Personen in Institutionen) • Ehepaar im Zweierhaushalt • Ehepaar mit minderjährigen Kindern⁴ • Elternteil mit minderjährigen Kindern 	Alle Haushaltsmitglieder sind ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige	Einfache pauschale Berechnung (AS 11)

¹ Beispielsweise eine Hausgemeinschaft mit Ehegattin oder Ehegatte und Kindern, die rechnerisch als ein Unterstützungsfall (Unterstützungseinheit) zu behandeln ist und bei der folglich die Einnahmen aller anzurechnen sind (beispielsweise Alimente, Kinderrenten).

² Kernfamilie: Eltern oder Elternteil mit minderjährigen leiblichen oder adoptierten Kindern, die im gleichen Haushalt leben und denen gegenüber die Mitglieder des Haushalts eine Unterstützungspflicht gestützt auf das Familienrecht haben. Die Kinder sind im Zivilstandsregister der Heimatgemeinde eingetragen.

³ Ehepaar, Konkubinat und eingetragene Partnerschaft werden in den Budgetberechnungen gleichbehandelt (zur Definition des Konkubinates [Ziff. 2.5.2](#)).

⁴ Leibliche und adoptierte Kinder mit CH-Staatsangehörigkeit müssen im Schweizer Zivilstandsregister der Heimatgemeinde eingetragen sein.

Zusammensetzung des Haushalts (Ehepaar, Konkubinat und eingetragene Partnerschaft) ³	Staatsangehörigkeit	Berechnungsmethode
<ul style="list-style-type: none"> • Ehepaar mit minderjährigen Kindern • Elternteil mit minderjährigen Kindern 	Nicht alle Haushaltsmitglieder sind ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige	Pauschale Berechnung mit Kopfquote (AS 12) Kernfamilie
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelperson in Wohngemeinschaft • Ehepaar mit oder ohne minderjährige/n Kinder⁵ • Gemischtnationales Ehepaar ohne minderjährige Kinder, nur ein Ehegatte leistungsberechtigt⁶ • Volljähriges Kind in Herkunftsfamilie • Minderjährige und erwachsene Personen bei Geschwister, Kindern, Grosseltern, Grosskindern oder Freunden und Bekannten 	Gesuchsteller/in ist die einzige Person mit ausschliesslich oder vorherrschender Schweizer Staatsangehörigkeit	Individuelle Berechnung (AS 13)
<ul style="list-style-type: none"> • Ehepaar • Ehepaar mit minderjährigen Kindern • Elternteil mit minderjährigen Kindern 	Alle oder einzelne der aufgelisteten Haushaltsmitglieder sind ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige, leben aber mit weiteren, nicht leistungsberechtigten Personen zusammen	Kombinierte Berechnung mit Kopfquote (AS 14) (Kernfamilie)

2.6.3 Einfache pauschale Berechnung (AS 11)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Zusammenstellen aller anrechenbaren Ausgaben der leistungsberechtigten Personen (Ziff. 2.3).
2. Zusammenstellen aller anrechenbaren Einnahmen der leistungsberechtigten Personen (Ziff. 2.5).
3. Gegenüberstellen der anrechenbaren Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen. Besteht ein Fehlbetrag, wird ein monatlicher Betrag in der Höhe des Defizits gewährt.

2.6.4 Pauschale Berechnung mit Kopfquoten (AS 12)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Zusammenstellen aller anrechenbaren periodischen Ausgaben aller Familienmitglieder.
2. Zusammenstellen der anrechenbaren Einnahmen aller Mitglieder der Kernfamilie.
3. Gegenüberstellen der anrechenbaren Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen. Entsteht ein Fehlbetrag, ist er durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen zu teilen, um so die Höhe des Quotenanteiles zu ermitteln.

⁵ Erzielt die nicht unterstützte Partnerin oder der nicht unterstützende Partner Einkommen, wird ihre oder seine Unterstützungspflicht gegenüber dem Gesuchsteller mittels separatem, sog. „erweitertem Budget“ (gemäss SKOS-RL) berechnet.

⁶ dito

4. Jede bedürftige Person mit ausschliesslich Schweizer Staatsangehörigkeit oder vorherrschender Schweizer Staatsangehörigkeit wird mit einem Quotenanteil unterstützt.

Mit dieser Regelung wird den familienrechtlichen Unterstützungspflichten trotz der durch die Staatsangehörigkeitsverhältnisse unüberbrückbaren Grenzen der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer weitgehend Rechnung getragen.

2.6.5 Individuelle Berechnung (AS 13)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die anrechenbaren gemeinsamen Wohnkosten werden durch die Anzahl im Haushalt lebender Personen dividiert.
2. Die anrechenbaren individuellen Ausgaben der gesuchstellenden Person werden zum Quotenanteil addiert.
3. Ihre anrechenbaren Einnahmen werden davon subtrahiert.
4. Entsteht ein Fehlbetrag, entspricht dieser dem monatlichen Unterstützungsbetrag.

2.6.6 Kombinierte Berechnung (AS 14)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die anrechenbaren gemeinsamen Wohnkosten werden durch die Anzahl im Haushalt lebender Personen dividiert und mit der Anzahl der Kernfamilienmitglieder multipliziert.
2. Die anrechenbaren persönlichen, periodischen Ausgaben aller Mitglieder der Kernfamilie werden zu den Wohnkosten der Kernfamilie addiert. Die Berechnung des Haushaltsgeldes richtet sich nach der Anzahl aller in diesem Haushalt lebenden Personen,
3. Sämtliche anrechenbaren Einnahmen aller Mitglieder der Kernfamilie werden von dem so errechneten Bedarf subtrahiert.
4. Entsteht ein Fehlbetrag, ist er durch die Anzahl der Mitglieder der Kernfamilie zu teilen, um so die Höhe des Quotenanteils jedes einzelnen Mitglieds zu ermitteln.
5. Jede bedürftige Person mit ausschliesslich Schweizer Staatsangehörigkeit oder mit vorherrschender Schweizer Staatsangehörigkeit wird mit einem Quotenanteil unterstützt.

3 Einmalige Leistungen

3.1 Grundsatz

Sozialhilfe kann auch ausgerichtet werden für Kosten, die einmalig anfallen ([Art. 20 V-ASG](#)). Damit die KD diese Kosten beurteilen und allenfalls beeinflussen kann, muss ein Gesuch eingereicht werden bevor die Ausgabe getätigt wird. Dem Gesuch ist ein Kostenvoranschlag beizulegen ([Art. 30 Abs. 3 V-ASG](#)). In dringlichen und in Härtefällen kann die KD auch ohne Kostenvoranschlag anhand der vorgelegten Belege entscheiden ([Art. 34 Abs. 2 V-ASG](#)). Eine einmalige Leistung kann zusätzlich zu wiederkehrenden Leistungen gewährt werden ([Art. 20 Abs. 2 V-ASG](#)).

Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Leistung besteht nur, wenn der Anspruch auf wiederkehrende Leistungen im Empfangsstaat gegeben ist. Ausnahmsweise können als einmalige Leistungen folgende Umstände berücksichtigt werden:

- Reisekosten für die Rückkehr in die Schweiz;
- notwendige Auslagen, die bis zum Zeitpunkt der Abreise für die Rückkehr in die Schweiz entstehen;
- besonders krasse Notfälle, bei denen es aufgrund der gesamten Umstände nicht zu verantworten wäre, einer hilfsbedürftigen Person keine Unterstützung zu geben, beispielsweise, wenn die physische Existenz der Betroffenen auf dem Spiel steht.

3.2 Medizinische und therapeutische Massnahmen

3.2.1 Allgemeines

Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Ausgaben für medizinische oder therapeutische Massnahmen werden nur übernommen, wenn die Notwendigkeit, die Zweckmässigkeit und die Angemessenheit der Behandlung und der Kosten mit einem ärztlichen Bericht und einem detaillierten Kostenvoranschlag nachgewiesen sind. Bei Bedarf verlangt die KD eine Beurteilung des Vertrauensarztes der Vertretung.

3.2.2 Spitalbehandlung, Zahnbehandlung

Spitalaufenthalt: Die stationäre Behandlung hat in einem öffentlichen Spital zu erfolgen. Einweisungen in Privatspitäler sind zu begründen. Eine Übernahme von Kosten für ein Privatspital durch die KD kann nur geprüft werden, wenn in einem öffentlichen Spital das Notwendige fehlt (beispielsweise Betten, Trinkwasser, ärztliche und medikamentöse Grundversorgung, Verpflegung).

Bei einem länger dauernden Spitalaufenthalt werden die wiederkehrenden Leistungen (insbes. das Haushaltsgeld) angepasst ([Art. 26 V-ASG](#)).

Ist im Empfangsstaat keine Behandlung möglich, kann diese in einem Drittstaat geprüft werden.

Zahnbehandlung: In der Regel wird nur eine einfache Sanierung bezahlt, insbesondere um Schmerzen zu beseitigen und/oder die Kaufähigkeit wiederherzustellen. Der KD ist ein Kostenvoranschlag mit Röntgenbild zu unterbreiten. Brücken und Kronen werden nur ausnahmsweise in Absprache mit dem Vertrauenszahnarzt übernommen.

3.2.3 Ambulante ärztliche Behandlung und Medikamente

Bei Personen, die wiederkehrende (monatliche) Leistungen erhalten, wird in der Regel gleichzeitig mit dem Entscheid über diese Leistungen Kostengutsprache für ambulante ärztliche Behandlungen und ärztlich verordnete Medikamente erteilt, wobei die besonderen Verhältnisse des Empfangsstaates zu beachten sind ([Art. 27 Abs. 1 ASG](#)). Die Kosten werden von den Vertretungen nach Vorlage der entsprechenden Belege geprüft und wenn genehmigt zurückvergütet.

Personen, die nicht mit wiederkehrenden Leistungen unterstützt werden, aber nicht für die Kosten einer bevorstehenden ärztlichen Behandlung oder der Medikamente aufkommen können, können ein Gesuch für die Übernahme dieser Kosten als einmalige Leistung stellen. Dazu ist ein Arztzeugnis notwendig.

Auch hier ist wie in allen Fällen vorgängig abzuklären, ob die Kosten nicht durch eine Krankenversicherung oder vom Empfangsstaat übernommen oder unentgeltlich angeboten werden (Subsidiarität).

Für Notfälle siehe [Ziff. 6.3.6](#).

3.2.4 Weitere Hilfeleistungen

Aufgrund eines Arzteignisses kann die Übernahme weiterer Hilfeleistungen geprüft werden wie:

- Medizinische Hilfsmittel: Prothesen, orthopädische Schuhe, Rollstühle, Hörgeräte usw.;
- Brillen: Der Kostenvoranschlag muss die Kosten für Gläser und Gestell (es kommen nur einfache Brillenfassungen in Frage) getrennt ausweisen.

3.3 Anschaffungen und Reparaturen im Wohnbereich

Vor einer Anschaffung oder Reparatur ist die Notwendigkeit darzulegen und ein Kostenvoranschlag einzuholen.

Das notwendige Mobiliar ist günstig zu beschaffen (primär Gebrauchtware).

Reparaturen an gemieteten Wohnräumen können übernommen werden, sofern sie gemäss Mietvertrag Sache der Mieterin oder des Mieters sind. Reparaturen an eigenen Wohnräumen können übernommen werden, soweit sie bloss werterhaltend und dringlich notwendig sind. Bei hohen Kosten wird der Umzug in ein Mietobjekt geprüft.

3.4 Ausweisgebühren und Aufenthaltsbewilligungen

Schweizerische Staatsangehörige haben Anspruch auf einen Ausweis, nicht aber auf dessen unentgeltliche Ausstellung. Sofern die Bedürftigkeit nachgewiesen ist, werden die Kosten eines Identitätsausweises oder die Verlängerung der ordentlichen Aufenthaltsbewilligung durch die Sozialhilfe übernommen, wenn diese notwendig sind. Die Notwendigkeit der Ausweisausstellung ist zum Beispiel gegeben, wenn er zur Regelung des Aufenthaltes benötigt wird.

3.5 AHV-/IV-Beiträge

Die Minimalbeiträge der freiwilligen AHV/IV können im Sinne einer Präventivmassnahme übernommen werden.

Es muss jährlich ein Gesuch eingereicht werden, dem die Verfügung der Schweizerischen Ausgleichskasse Genf beizulegen ist.

3.6 Bestattungskosten

In der Regel kommen die Erben, die Angehörigen oder der Empfangsstaat für die Bestattung auf. Die Kosten einer einfachen, schicklichen Bestattung werden durch die Sozialhilfe nur übernommen, wenn kein anderer Träger dafür in Frage kommt ([Art. 31 ASG](#)).

3.7 Sozialhilfeleistungen bei der Rückkehr in die Schweiz

3.7.1 Rückkehr

Unter Rückkehr wird die Einreise in die Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibens, also der Begründung eines Wohnsitzes in der Schweiz, verstanden ([Art. 27 Abs. 2 V-ASG](#)).

Da es sich um eine einmalige Leistung handelt, ist die Bedürftigkeit zu prüfen ([Art. 20 Abs. 1 V-ASG](#)), es sei denn, die gesuchstellende Person beziehe bereits wiederkehrende Leistungen oder es sei offensichtlich, dass sie die Rückkehr nicht selber bezahlen kann.

3.7.2 Vorgehen

Liegen die nötigen Formulare ausgefüllt und unterzeichnet vor und kann dem Gesuch entsprochen werden, übernimmt die KD die Reisekosten für das zweckmässigste und günstigste Transportmittel.

Die Rückkehr setzt in der Regel begleitende Massnahmen der Behörden in der Schweiz voraus. Sie sind frühzeitig von der KD zu informieren ([Art. 29 V-ASG](#)).

Der Rücktransport eines Teils des Hausrats wird nur in Ausnahmefällen übernommen und restriktiv gehandhabt. Die gesuchstellende Person muss eine Inventarliste des Hausrats und 2 Kostenvoranschläge für den Transport vorlegen.

3.8 Keine Anwendung der Bestimmungen der Sozialhilfe

Die Bestimmungen der Sozialhilfe finden keine Anwendung auf:

- Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die in einem Drittland, d.h. ausserhalb ihres Empfangsstaates, in eine Notlage geraten, es sei denn, sie beantragen die Finanzierung der Rückreise in die Schweiz (vgl. [Art. 27 ff. V-ASG](#));
- Schweizer Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben und denen im Ausland im Sinne von [Art. 46 ASG](#) die Freiheit entzogen wurde.

Auf diese Fälle finden die Bestimmungen zum Notdarlehen Anwendung ([Art. 47 ASG](#) und [Art. 61 ff V-ASG](#)).

Zu beachten sind insbesondere die folgenden Grundsätze: In akuten Notfällen gewährt die Vertretung sofort die nötige Hilfe. Handelt es sich beim Notfall um eine Hilfe mit grossen finanziellen Auswirkungen, kann die Vertretung die Helpline EDA kontaktieren. Diese klärt mit dem zuständigen Dienst das weitere Vorgehen.

4 Sozialhilfe an Personen in Institutionen oder im Strafvollzug

4.1 Grundsätze betreffend Institutionen

Die Notwendigkeit eines Aufenthaltes in einem Pflege-, Alters- oder Erziehungsheim, in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik oder in einer anderen Institution ist mit einem Arzteugnis oder einer entsprechenden behördlichen Verfügung zu belegen. Es sind kostengünstige öffentliche Institutionen zu wählen. Es besteht kein Anspruch auf ein Einzelzimmer. Vor dem Entscheid über den Eintritt in eine Institution sind kostengünstigere Alternativen zu prüfen (z.B. Hauspflege).

Die Kosten für private Institutionen können nur in Ausnahmefällen übernommen werden. Es muss begründet werden, weshalb sich die betreffende Person nicht in einer öffentlichen Institution aufhalten kann. Sofern keine solche zur Verfügung steht, ist abzuklären, wie Bürger des Empfangsstaats in bescheidenen Verhältnissen mit dieser Situation umgehen (vgl. auch [Art. 27 ASG](#)).

4.2 Leistungen in einer Institution

Personen in Institutionen erhalten ein individuell berechnetes, reduziertes Haushaltsgeld (beispielsweise für Hygieneartikel, Coiffeur, Artikel des täglichen Bedarfs).

4.3 Strafvollzug

Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich in ihrem Empfangsstaat im Strafvollzug befinden, werden in der Regel keine Leistungen erbracht. Bei menschenunwürdigen oder sehr schwierigen Haftbedingungen können einmalige oder wiederkehrende Leistungen für Hafterstehungskosten gewährt werden. Darunter fallen insbesondere ausgewogene und ausreichende Nahrung, medizinische Gesundheitsversorgung und Hygieneartikel, kleiner frei verfügbarer Betrag.

5 Rückerstattung und Verrechnung von Sozialhilfeleistungen

5.1 Allgemeines

Die Rückerstattungen richtet sich nach [Art. 35 ASG](#).

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit soll durch die Rückerstattung nicht gefährdet werden. Erwartet eine Person während der Unterstützungsperiode einen Vermögensanfall, wird die Rückerstattung in Anlehnung an die SKOS-RL geprüft, sofern weder das ASG, noch die V-ASG oder die vorliegende Weisung eine entsprechende Regelung enthalten (vgl. Urteil des [BVGer C-4103/2013 vom 30.04.2015](#)).

5.2 Sicherung der Rückerstattung durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten

Wird der gesuchstellenden Person zugestanden, das Wohneigentum zu behalten, prüft die KD, ob die Rückzahlung der geleisteten Sozialhilfe mit Grundpfandrechten oder anderen Sicherheiten zugunsten des Bundes abgesichert werden soll und ordnet die entsprechenden Auflagen bzw. Bedingungen an.

Die Kosten der Sicherstellung werden dem Sozialhilfebezüger oder der Sozialhilfebezügerin belastet.

5.3 Verrechnung von nachträglich eingehenden Einnahmen

Leistet die KD Sozialhilfe in Form wiederkehrender Leistungen, bis die beantragten Beiträge der AHV, der IV oder anderer Versicherungen ausgerichtet werden, verlangt sie die Abtretung der nachträglich eingehenden Leistungen der Sozialversicherung. Die gesuchstellende Person unterzeichnet eine Abtretungserklärung und ordnet die Auszahlung des Guthabens an die KD an (vgl. [Art. 37 Abs. 2 V-ASG](#) und [Art. 22 Abs. 2 Bst. a](#) des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; [SR 830.1](#)]).

Die KD macht in einem Verrechnungsantrag die ihr zustehenden nachträglich eingehenden Renten- und Versicherungsleistungen geltend. Die Abtretung ist auf die Unterstützungsperiode und auf den Betrag beschränkt, den die KD insgesamt in Form wiederkehrender Leistungen geleistet hat.

5.4 Vorgehen

5.4.1 Systematische Abklärung

Nach Einstellung der Leistungen klärt die KD systematisch ab, ob es zumutbar ist, die Rückerstattungsforderung ganz oder teilweise geltend zu machen. Befindet sich die rückzahlungspflichtige Person noch im Ausland, werden die Abklärungen im Auftrag der KD durch die Vertretung vorgenommen.

5.4.2 Rückforderung nach dem Tod des Leistungsbezügers

Ist die Person, die Sozialhilfe empfangen hat, in der Schweiz verstorben, macht die KD den Rückforderungsanspruch bei den Erben oder bei der für die Regelung des Nachlasses zuständigen Behörde geltend. Ist die Person im Ausland verstorben, wird der Rückforderungsanspruch von der Vertretung geltend gemacht. Kümmert sich jedoch der Empfangsstaat nicht um den Nachlass und wird somit gemäss [Art. 87](#) des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; [SR 291](#)) die Heimatgemeinde zuständig, befasst sich die KD mit der Rückforderung.

5.4.3 Verjährung

Sozialhilfeleistungen (Leistungen der gesamten Unterstützungseinheit) können nur in den ersten zehn Jahren nach der zuletzt ausgerichteten Leistung zurückgefordert werden. Diese Frist kann von der KD vor deren Ablauf insbesondere durch jede Einforderungshandlung, durch Vertrag oder Verfügung unterbrochen werden ([Art. 36 Abs. 1 ASG](#)).

6 Verfahren

6.1 Datenschutz

Sämtliche Angaben über Personen (Angaben über den Gesundheitszustand, persönliche Verhältnisse, die Tatsache, dass jemand Sozialhilfe empfängt bzw. ein entsprechendes Gesuch stellt, etc.), sind vertraulich zu behandeln. Bei solchen Daten ist darauf zu achten, dass sie ausschließlich den berechtigten Personen bekannt gegeben werden. Um gesuchsrelevante Informationen einzuholen, welche der Gesuchsteller nicht selbst besorgen kann, wird eine Vollmacht vom Gesuchsteller benötigt.

6.2 Aufgaben der gesuchstellenden Person

6.2.1 Antrag des Gesuchstellers

Wer Sozialhilfeleistungen des Bundes beantragen will, hat bei der Vertretung ein Gesuch einzureichen.

Ehepaare reichen ein gemeinsames, von beiden unterzeichnetes Gesuch ein. Dieses Vorgehen gilt auch für Konkubinatspaare oder für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Minderjährige werden in der Regel mit dem Gesuch der Eltern erfasst; für Ausnahmen siehe [Ziff. 1.3.3](#). Bei Erreichen der Volljährigkeit muss ein eigenes Gesuch eingereicht werden.

6.2.2 Mitwirkung der gesuchstellenden Person

Die gesuchstellenden Personen haben die in [Art. 32 V-ASG](#) aufgeführten Mitwirkungspflichten. Verstossen sie gegen ihre Mitwirkungspflichten, kann dies die Verweigerung, Kürzung oder die Einstellung der Sozialhilfe zur Folge haben ([Art. 26 ASG](#), [Art. 38 V-ASG](#)).

6.3 Aufgaben der Vertretung

6.3.1 Information

Die Vertretung stellt den gesuchstellenden Personen die nötigen Formulare zu. Sie berät und betreut beim Ausfüllen der Formulare soweit es nötig und möglich ist ([Art. 33 Abs. 2 V-ASG](#)).

Die Vertretung macht mögliche Empfänger auf die Sozialhilfe aufmerksam. Für Hilfsbedürftige, die sich nicht selber melden, kann die Vertretung ein Gesuch von Amtes wegen einleiten ([Art. 5](#) und [31 V-ASG](#)).

6.3.2 Abklärung des Sachverhalts

Die Vertretung prüft die Angaben der gesuchstellenden Personen und fordert sie auf, ihre Angaben zu belegen ([Art. 32 Abs. 1 Bst. c V-ASG](#)). Sie verlangt Belege und die Vorlage von Ausweisschriften, Zivilstandsurkunden, Arztzeugnissen, Lohnausweisen, Steuerausweisen, Bankauszügen, Mietverträgen, Quittungen usw. oder beschafft solche Unterlagen bei Bedarf aufgrund einer Vollmacht selber ([Art. 33 Abs. 2 V-ASG](#)).

Die Vertretung hilft mit bei der Abklärung, ob grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe vom Empfangsstaat besteht oder ob unterhaltspflichtige Personen oder unterstützungspflichtige Verwandte vorhanden sind (vgl. [Ziff. 1.4.2](#), [Art. 328 ZGB](#)) und fordert die gesuchstellende Person gegebenenfalls auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen ([Art. 32 Abs. 2 V-ASG](#)).

Besteht die Möglichkeit, dass nachträglich Versicherungsleistungen (z.B. von der IV) eingehen, welche die Leistungsperiode betreffen, ist eine Abtretungserklärung zu verlangen ([Art. 37 Abs. 2 V-ASG](#)).

6.3.3 Antrag auf wiederkehrende Leistung

Die Vertretung kontrolliert die von der gesuchstellenden Person eingereichten Unterlagen und Angaben auf ihre Vollständigkeit, verlangt die fehlenden Unterlagen, erstellt einen Bericht sowie ein Budget gemäss der vorliegenden Weisung und unterbreitet die gesamten Unterlagen samt Antrag der KD, welche den Entscheid fällt ([Art. 32 Abs. 2](#) und [33 Abs. 1 ASG](#) sowie [Art. 34 V-ASG](#)).

Ein erstmaliges Gesuch enthält folgende **Dokumente**:

- Formular "Rechte und Pflichten", [AS 1](#);
- Formular „Gesuch“, [AS 2](#);
- Formular „Bericht der schweizerischen Vertretung“, [AS 3](#);
- Für Personen mit mehrfachem Bürgerrecht: Formular "Mehrfache Staatsangehörigkeiten", [AS 4](#);
- werden Transportkosten geltend gemacht: Formular "Transportkosten", [AS 5](#);
- Formular „Budget“ ([AS 11](#), [12](#), [13](#) oder [14](#)) des Gesuchstellers;
- Formular „Budget“ ([AS 11](#), [12](#), [13](#) oder [14](#)) der Vertretung;

- Bankauszug aller Kontos, mind. der letzten 6 Monate;
- Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung.

Ein Gesuch um Fortsetzung der Sozialhilfe muss spätestens 1 Monat vor Auslaufen der bewilligten wiederkehrenden Leistungen bei der KD eingereicht werden und folgende Dokumente enthalten:

- Formular „Rechte und Pflichten“, [AS 1](#);
- gegebenenfalls: Formular "Transportkosten", [AS 5](#);
- Formular „Budget“ ([AS 11](#), [12](#), [13](#) oder [14](#)) des Gesuchstellers;
- Formular „Budget“ ([AS 11](#), [12](#), [13](#) oder [14](#)) der Vertretung;
- Bankauszug aller Konten der letzten 12 Monate;
- Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung.

Die Vertretung erstellt einen kurzen Situationsbericht. Wesentliche Änderungen im Budget sind zu begründen.

6.3.4 Antrag auf eine einmalige Leistung

Für jede Kostenübernahme ist die *vorgängige* Zustimmung der KD erforderlich. Dem Gesuch um eine einmalige Leistung ist ein Kostenvoranschlag beizulegen ([Art. 30 Abs. 3 V-ASG](#), Ausnahmen vgl. [Ziff. 6.3.6](#)). Die Vertretung prüft und ergänzt das Gesuch und überweist den Kostenvoranschlag mit folgenden Dokumenten an die KD:

Falls die gesuchstellende Person bereits mit wiederkehrenden Leistungen unterstützt wird oder dies beantragt:

- Formular „Antrag für einmalige Leistungen“, [AS 7](#).

Falls die Person bisher noch nicht unterstützt wurde:

- Formular „Rechte und Pflichten“ [AS 1](#);
- Formular „Gesuch“, [AS 2](#);
- Formular „Bericht der schweizerischen Vertretung“, [AS 3](#);
- für Personen mit mehrfachem Bürgerrecht: Formular „Mehrfache Staatsangehörigkeiten“, [AS 4](#);
- Formular „Antrag für einmalige Leistungen“, [AS 7](#);
- Formular „Budget“ ([AS 11](#), [12](#), [13](#) oder [14](#)) des Gesuchstellers;
- Formular „Budget“ ([AS 11](#), [12](#), [13](#) oder [14](#)) der Vertretung;
- Bankauszug aller Konten, mind. der letzten 6 Monate.

Zum Verfahren in Notfällen vgl. [Ziff. 6.3.6](#).

6.3.5 Eröffnung des Entscheids

Die Vertretung eröffnet der gesuchstellenden Person die Verfügung ([Art. 34 Abs. 4 V-ASG](#)) und fordert eine Empfangsbestätigung.

6.3.6 Verfahren bei dringlicher Sozialhilfe

In akuten Notfällen gewährt die Vertretung sofort die nötige Hilfe ([Art. 33 Abs. 2 ASG](#) und [Art. 41 Abs. 1 V-ASG](#)), insbesondere für ärztliche Notfallbehandlungen. Die Vertretung informiert die KD unverzüglich über die geleistete Hilfe und stellt ihr die entsprechenden Unterlagen baldmöglichst zu.

Handelt es sich beim Notfall hingegen um eine Hilfe mit grossen finanziellen Auswirkungen, kann die Vertretung die Helpline EDA kontaktieren. Diese klärt mit dem zuständigen Dienst das weitere Vorgehen.

6.3.7 Mitwirkung bei der Festlegung des Haushaltsgeldes

Die Vertretung schlägt jeweils auf Anfang Jahr der KD die Höhe des Haushaltsgeldes nach [Ziff. 2.2](#) im betreffenden Land vor. Bestehen grössere regionale Unterschiede, soll die Pauschale nach Regionen differenziert werden (vgl. [Art. 23 V-ASG](#)).

Die KD orientiert sich ausserdem an den Ansätzen in der Schweiz ([SKOS-Richtlinien](#)) sowie diversen Preisindices wie demjenigen der OECD. Weitere Hinweise ergeben sich namentlich aus den Einkommen der lokalen Bevölkerung sowie der Sozialhilfe des Empfangsstaates. Den Lebensbedürfnissen schweizerischer Staatsangehörigen im Empfangsstaat ist Rechnung zu tragen ([Art. 27 ASG](#)).

Das aktuell von der KD festgesetzte Haushaltsgeld findet Anwendung bei allen neuen Gesuchen sowie bei Fortsetzungsgesuchen. Bei starken Veränderungen des Preisniveaus (Inflation oder Deflation) kann das Haushaltsgeld von der KD auch im Laufe des Jahres in allen Unterstützungsfällen angepasst werden.

6.3.8 Hausbesuche

Die Vertretung betreut den Vollzug. Nach Möglichkeit besucht sie jährlich in Absprache mit der KD die Personen, die Sozialhilfe erhalten ([Art. 33 Abs. 2 V-ASG](#)) und meldet diese Besuche grundsätzlich vorher an. Sie beurteilt, ob die Sozialhilfe angemessen ist und achtet auf deren zweckbestimmte Verwendung. Sie beobachtet, ob die Bedürftigkeit entfällt oder prüft bei Verdachtsmomenten, ob ein Ausschlussgrund nach [Art. 26 ASG](#) vorliegt. Sie berichtet der KD mittels Fragebogen AS 16 über ihre Besuche bei den Empfängerinnen und Empfängern der Sozialhilfe.

6.3.9 Todesfälle

Die Vertretung meldet der KD unverzüglich jeden Todesfall von Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen oder jemals bezogen haben. Sie informiert auch über den Nachlass, Nachlassregelung (Verfügungen von Todes wegen) und allfällige Erben (vgl. auch [Ziff. 5.4.2](#)).

6.4 Aufgaben der KD

6.4.1 Bearbeitung der Gesuche

Die Bearbeitung der Gesuche richtet sich nach [Art. 34 Abs. 1 V-ASG](#).

Die KD setzt die Art und Höhe der Sozialhilfeleistung sowie – bei wiederkehrenden Leistungen – die Zeitdauer fest und entscheidet über allfällige Auflagen und Bedingungen ([Art. 28 ASG](#), [Art. 18 Abs. 2](#) und [Art. 34 Abs. 1 V-ASG](#)). Der Entscheid wird mittels beschwerdefähiger Verfügung mitgeteilt.

6.4.2 Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen nach [Art. 28 ASG](#) haben insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:

- sie müssen verhältnismässig sein;
- sie dürfen nicht sachfremd sein, d.h. sie müssen einen Bezug zur Selbst- oder Dritthilfe oder zur Sozialhilfe aufweisen. So kann beispielsweise die Sozialhilfe davon abhängig gemacht werden, dass sich die Empfängerin oder der Empfänger ernsthaft um eine Arbeitsstelle oder eine preisgünstigere Wohnung bemüht.

Werden die Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, kann die Sozialhilfe gestützt auf [Art. 26 ASG](#) und [Art. 38 V-ASG](#) gekürzt, abgelehnt oder entzogen werden (vgl. [Ziff. 6.4.3](#)).

6.4.3 Vorgehen bei Kürzung, Entzug und Verweigerung von Leistungen

Wiederkehrende Leistungen entzieht die KD insbesondere dann ganz („Einstellung der Leistung“) oder teilweise, wenn:

- die Voraussetzungen nach [Art. 19 V-ASG](#) nicht mehr gegeben sind;
- wenn die Bedürftigkeit nach [Art. 24 ASG](#) nicht mehr gegeben ist;
- bei mehrfacher Staatsangehörigkeit neu die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht;
- wenn ein Ausschlussgrund nach [Art. 26 ASG](#) vorliegt. Ein solcher liegt nach der Verordnung beispielsweise dann vor, wenn sich die gesuchstellende Person weigert, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder sich um eine solche zu bemühen (vgl. [Art. 38 Abs. 3 V-ASG](#)).

Liegt ein Ausschlussgrund nach [Art. 26 ASG](#) vor, ist abzuwägen, ob eine Mahnung, die die teilweise oder die vollständige Einstellung der Sozialhilfe zum Gegenstand hat, der Situation angemessen ist. Kürzungen, Entzüge und Verweigerungen von Leistungen werden durch die KD mittels Verfügung angeordnet. Sie dürfen nur die fehlbare Person, nicht den ganzen Haushalt betreffen ([Art. 38 Abs. 2 V-ASG](#)).

6.5 Beschwerdeverfahren

Für die Beurteilung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen der KD ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig ([Art. 31, 32](#) und [Art. 33 Bst. d](#) des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, [VGG; [SR 173.32](#)])). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen ab der Eröffnung einzureichen. Sie kann direkt an die Beschwerdeinstanz gerichtet werden oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder der Vertretung übergeben werden ([Art. 21 Abs. 1](#) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; [SR 172.021](#)])). Die Vertretung wie auch die KD sind verpflichtet, Beschwerden an die Beschwerdeinstanz weiterzuleiten. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des VwVG ([Art. 44 ff. VwVG](#)).

Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

7 Von den Kantonen erbrachte Sozialhilfe

7.1 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz findet [Art. 41 Abs. 2 ff. V-ASG](#) Anwendung.

Kosten für medizinische Notfälle werden so lange finanziert, bis die betroffenen Personen wieder reisefähig sind und eine Rückkehr in den Empfangsstaat möglich ist. Nicht zur Notfallunterstützung gehören in der Regel verlängerte Aufenthalte in der Schweiz (z.B. für Rekonvaleszenz, sofern diese im Ausland erfolgen kann). Die Kosten für die Wiederausreise werden in der Regel nicht übernommen.

7.2 Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen


Für Einzelheiten bezüglich des Vorgehens (Vorgehen bei unklaren Fällen, Personalienblatt, Abrechnungsbeilagen) gelten die Empfehlungen in den öffentlich zugänglichen Rundschreiben an die kantonalen Sozialämter.

8 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 01.01.2020 in Kraft.

16.12.2019

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Konsularische Direktion



Johannes Matyassy
Direktor

Formulare

AS 1	Rechte und Pflichten der gesuchstellenden Personen
AS 2	Gesuch um Ausrichtung einer Unterstützung
AS 3	Bericht zum Gesuch um Ausrichtung einer Unterstützung von der Schweizer Vertretung
AS 4	Mehrfache Staatsangehörigkeiten
AS 5	Transportkosten
AS 7	Antrag Kostengutsprache für die Vertretung
AS 10	Abtretung von AHV / IV – Renten
AS 11	Budget für pauschale Berechnungen
AS 12	Budget für pauschale Berechnungen mit Kopfquote
AS 13	Budget für individuelle Berechnungen
AS 14	Budget für kombinierte Berechnungen mit Kopfquote
AS 16	Checkliste Hausbesuche
AS 17	Arbeitsbemühungen